

**VEREINSSATZUNG
DES SCHLANGENBADER TENNISCLUBS
E. V. 1950**



**Schlengenbader
Tennisclub e.V.**

Vereinsatzung des Schlangenbader Tennisclubs e.V. 1950

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1.) Der Verein trägt den Namen „Schlangenbader Tennisclub e.V. 1950“.
- 2.) Der Sitz des Vereins ist Schlangenbad.
- 3.) Der Verein ist beim Amtsgericht Bad Schwalbach im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von sportlicher Übungen und Leistungen.
- 2.) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung und Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 4.) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Schlangenbad mit der Auflage, dasselbe zur Förderung des Schlangenbader Sports zu verwenden.
- 6.) Wirtschaftliche, politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- 1.) Der Verein besteht aus
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) Aktiven Mitgliedern
 - c) Inaktiven Mitgliedern
 - d) Jugendmitgliedern
- 2.) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung verliehen. Die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie zahlen keinerlei Beiträge.

- 3.) Aktive und inaktive Mitglieder können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.) Inaktive Mitglieder sind solche Mitglieder, die ohne aktiv Sport zu treiben, die Zwecke des Vereins unterstützen und am Vereinsleben teilzunehmen wünschen. Aktive Mitglieder, die während des Geschäftsjahres den Sport nicht ausüben können, müssen bis zum 1. März den schriftlichen Antrag stellen, als inaktive Mitglieder geführt zu werden.
- 5.) Jugendmitglieder sind Schülerinnen und Schüler sowie Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In Ausnahmefällen können Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, auf Beschluß des Vorstandes als Jugendmitglieder geführt werden. Bei Wegfall der Voraussetzungen des Satzes 1 werden die Jugendmitglieder aktive Mitglieder. Hinsichtlich des Jahresbeitrages werden sie aber für das laufende Geschäftsjahr noch als Jugendmitglieder geführt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Angabe von Name, Beruf, Geburtsdatum und Adresse beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen.
- 2.) Bis zur Entscheidung über den Aufnahmeantrag kann dem Antragsteller Gastrecht im Verein gewährt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluß
- 2.) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Vereinsjahres erfolgen und muß vor dessen Ablauf schriftlich beim Vorstand gemeldet sein.
- 3.) Über den Ausschluß von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins verletzt und im Falle des § 7 Abs. 3 Satz 4. Gegen die Entscheidung ist innerhalb von 2 Wochen eine Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet eine Mitgliederversammlung, die der Vorstand binnen Monatsfrist einzuberufen hat. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 4.) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- 5.) In allen Fällen ist der Betroffene vorher anzuhören. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen.

§ 7 Mittel

- 1.) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch
 - a) Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und etwaige Umlagen. Die Höhe der Gebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

- b) Freiwillige Zuwendungen
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- d) sonstige Mittel.

2.) Die Aufnahmegebühr wird mit erfolgter Aufnahme fällig.

3.) Der Jahresbeitrag wird mit Beginn des Vereinsjahres fällig und muß bis zum 1. Mai bezahlt sein. Ab 2. Mai erhöht sich der Jahresbeitrag automatisch um eine Säumnisgebühr, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ab 1. Juni ruht die Mitgliedschaft bis zur Bezahlung des Jahresbeitrages. Ist der Beitrag bis zum Ende des Vereinsjahres nicht bezahlt, kann der Vorstand den Ausschluß aus dem Verein beschließen.

4.) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können vom Vorstand die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

5.) Der Vorstand kann für Gebühren, Beiträge und Umlagen auf Antrag Teilzahlung genehmigen.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlußorgan.

2.) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich möglichst im ersten Quartal unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist schriftlich einzuberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung müßten mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

3.) Auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder von mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet werden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- a) Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge
- b) die Wahl des Vereinsvorstandes für eine Amtszeit von 2 Jahren
- c) die Festsetzung der Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Umlagen und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung
- e) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- f) die Wahl von 2 Kassenprüfern und deren Stellvertreter auf ein Jahr
- g) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- h) die Ernennung der Ehrenmitglieder

- i) die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- j) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- k) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
- l) die Beschlußfassung über die Änderung der Tagesordnung mit 2/3 Mehrheit.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung ein Fünftel Stimmberechtigte vertreten sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlußfähig ist. Auf diese Bestimmung muß in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
- 2.) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur dann stimmberechtigt, wenn die Mitgliederversammlung dies in besonderen Fällen beschließt.
- 3.) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf der Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder und drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.
- 4.) Die Mitglieder des Vorstandes werden offen gewählt, es sei denn, es wird der Antrag auf geheime Wahl gestellt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahlvorgang statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 5.) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und vom Präsidenten zu bescheinigen ist.
- 6.) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 12 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem stellvertretenden Präsidenten
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem Beisitzer
- 2.) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- 3.) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung, für deren Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von mindestens

50 % seiner Mitglieder notwendig ist. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.

- 4.) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmungen finden offen statt.
- 5.) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe der Wahlperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, provisorisch bis zur Bestätigung der Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu betrauen.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

- 1.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- 2.) Der Verein wird vom Präsidenten und stellvertretenden Präsidenten gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder von ihnen besitzt Einzelvertretungsbefugnis, von der aber der stellvertretende Präsident im Innenverhältnis nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten Gebrauch machen darf.
- 3.) Die Vertretungsmacht des Präsidenten bzw. des stellvertretenden Präsidenten wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als DM 3.000,— verpflichten, unter dem Namen des Vereins nicht nur von dem Präsidenten, sondern auch von dem Schriftführer oder dem Kassenwart zu unterzeichnen sind.

§ 14 Rechnungswesen

- 1.) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2.) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Präsident oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Präsident eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und soweit nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsvoranschlag Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind. § 13 Abs. 3 gilt sinngemäß.
- 3.) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 4.) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, Rechnung.
- 5.) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Prüfungsbericht.

§ 15 Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 11 beschlossen werden.
- 2.) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Präsident, der Schriftführer und der Kassenwart zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich, Rechte und Pflichten der

Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidatoren (§§ 47 ff. BGB).

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 12. März 2015 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.